

Steuerwegweiser für Erbschaften und Schenkungen



Vorwort



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

nach statistischen Untersuchungen verfügten die privaten Haushalte in Deutschland im Jahr 2016 über ein Nettovermögen (ohne Gebrauchsvermögen) nach Abzug von Schulden von insgesamt gut 11,7 Billionen Euro.

Auf jede Person über 25 Jahren entfällt ein Reinvermögen von durchschnittlich rund 193.000 Euro.

Hinter diesen Zahlen verbirgt sich ein immenses Erbschaftspotenzial der gegenwärtigen Seniorengeneration. Diese konnte über Jahrzehnte hinweg Ersparnisse kumulieren, die nicht, wie in früheren Zeiten, durch Krieg und Inflation verloren gingen.

Damit rückt aber auch häufig die Frage in den Vordergrund, wieviel von dem geschenkten oder geerbten Vermögen übrig bleibt, wenn der Staat erst einmal über die Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer sein „gesetzlich verbrieftes Miterbe“ angetreten hat. In vielen Fällen ist die Furcht vor einer hohen Steuerlast unbegründet. Denn hohe Freibeträge und niedrige Steuersätze belassen gerade Vermögensübergänge zwischen Eltern und Kindern oftmals steuerfrei oder haben nur eine geringe Steuer zur Folge.

Diese Broschüre soll Ihnen einen Einblick in die nicht immer ganz einfache Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung verschaffen. Die vielfältigen Beispiele sollen Ihnen dabei helfen, die einzelnen Erläuterungen auch auf Ihren persönlichen Fall zu übertragen.

Sollten noch Fragen offen bleiben, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Kapitel IV.3 aufgeführten Finanzämter gerne zu weiteren Auskünften bereit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "Thomas Schäfer". The signature is fluid and cursive.

Dr. Thomas Schäfer
Hessischer Finanzminister

Einleitung

Zur verständlichen Darstellung der für die Erbschaft- und Schenkungsteuer maßgeblichen Vorschriften sind die Informationen in diesem Wegweiser auf das Wesentliche beschränkt und in einer möglichst praxisorientierten Form dargestellt. Zu diesem Zweck

- sind die einzelnen Themenbereiche nach dem in Kapitel I.3 dargestellten Schema zur Ermittlung der Erbschaftsteuer angeordnet und
- kann man jeweils am Ende der Kapitel Hinweise auf weitergehende Informationsquellen/Fundstellen finden.

Beim Ausfüllen der Erbschaftsteuer- bzw. Schenkungsteuererklärungsdrucke hilft Ihnen eine besondere Anleitung, die zusammen mit den Steuererklärungsdruckendruckungen zugesandt wird.

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen den Stand des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes zum 1. Januar 2019 sowie des Bewertungsgesetzes zum 1. Januar 2019.

Dieser Wegweiser wird Ihnen aufgrund der Komplexität des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts sowie des Bewertungsrechts nicht alle Fragen beantworten können; er erhebt daher auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und gibt keine rechtsverbindlichen Informationen.

Bezüglich der steuerlichen Aspekte Ihrer persönlichen Erb- und Schenkungsangelegenheiten sollten Sie im Zweifelsfall den Rat eines Steuerberaters einholen.

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätzliches zur Erbschaft- und Schenkungsteuer	6
1 Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer - zwei Namen für die gleiche Steuer	6
2 Wer zahlt Erbschaftsteuer?	6
3 Schritte zur Berechnung der Erbschaftsteuer	7
II. Die Bewertung des der Erbschaftsteuer unterliegenden Vermögens	8
1 Bewertungsmaßstab „gemeiner Wert“	8
2 Grundvermögen	9
2.1 Bewertung unbebauter Grundstücke	10
2.2 Bewertung bebauter Grundstücke	10
2.2.1 Vergleichswertverfahren	11
2.2.2 Ertragswertverfahren	11
2.2.3 Sachwertverfahren	13
2.3 Niedrigerer gemeiner Wert	16
3 Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften	17
4 Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	19
5 Übriges Vermögen	20
6 Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen	21
III. Die Ermittlung der Erbschaftsteuer	22
1 Abzug von Nachlassverbindlichkeiten, Schulden und Lasten	22
2 Hinzurechnung der Vorerwerbe	24
3 Steuerbefreiungen	26
3.1 Zugewinnausgleichsfreibetrag für Ehegatten und Lebenspartner	26
3.2 Hausrat, PKW, Schmuck, Kulturgüter usw.	28
3.3 Familienheime	29
3.3.1 Schenkung eines Familienheims an den Ehegatten oder Lebenspartner	29
3.3.2 Vererbung eines Familienheims an den Ehegatten oder Lebenspartner	30
3.3.3 Vererbung eines Familienheims an Kinder	31

3.4	Unentgeltliche Pflege	31
3.5	Vermögensrückfall	31
3.6	Übliche Gelegenheitsgeschenke	32
3.7	Spenden für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke, an Parteien und freie Wählervereinigungen	32
3.8	Begünstigung für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften im Wert bis zu 26 Millionen Euro	33
	3.8.1 Wie hoch ist die Begünstigung?	33
	3.8.2 Welches Vermögen ist begünstigungsfähig?	34
	3.8.3 Welches Vermögen ist nicht begünstigungsfähig?	35
	3.8.4 Unter welchen Voraussetzungen wird die Vergünstigung gewährt und wann wird sie nachträglich rückgängig gemacht? (Verschonungsvoraussetzungen)	36
	3.8.5 Optionsrecht für höheren Verschonungsabschlag	41
3.9	Begünstigung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke	41
3.10	Versorgungsfreibetrag für den Ehegatten, Lebenspartner oder für Kinder unter 27 Jahren	42
4	Steuerklassen, persönliche Freibeträge und Steuersätze	44
	4.1 Steuerklassen	44
	4.2 Persönliche Freibeträge	45
	4.3 Steuersätze	46
5	Beispiel für die Besteuerung eines Erbfalls	47

IV. Weitere Hinweise 49

1	Ermäßigung der Einkommensteuer bei Belastung mit Erbschaftsteuer	49
2	Pflichten gegenüber dem Finanzamt	50
3	Adressen der Erbschaftsteuerfinanzämter	52
4	Hinweise zur Errichtung von Testamenten	53

Weitere Publikationen des Hessischen Ministeriums der Finanzen 54

Anmerkungen zur Verwendung 55

I. Grundsätzliches zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

1 Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer - zwei Namen für die gleiche Steuer

Erbschaftsteuer und Schenkungssteuer sind zwei Begriffe für eine einheitliche Steuer, die unentgeltliche Zuwendungen betrifft.

Sie wird weitgehend nach denselben Regeln erhoben - ganz gleich, ob eine Zuwendung unter Lebenden (= Schenkung) erfolgt oder ein Nachlass (im Erbfall) anfällt.

Aus Vereinfachungsgründen wird im nachfolgenden Text nur der Begriff „Erbschaftsteuer“ verwendet.

Wo geregelt?

§ 3 und § 7 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

Abschnitt R E 3.1 und R E 7.1 Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011

2 Wer zahlt Erbschaftsteuer?

Die deutsche Erbschaftsteuer ist als sogenannte Erbanfallsteuer angelegt. D. h., nicht der Nachlass oder das Geschenk als solches wird besteuert, sondern die Zuwendung, die beim Erben oder Beschenken ankommt.

Dies ist ein wichtiger Aspekt. Denn eine Erbanfallsteuer kann immer auf die persönlichen Umstände der Zuwendung eingehen und danach das Ausmaß des Steuerzugriffs dosieren. Die deutsche Erbschaftsteuer sieht beispielsweise vor, das Erbe der hinterbliebenen Ehefrau oder der Kinder geringer zu besteuern als den Erbanfall eines Neffen, dessen „Bereicherung“ qualitativ sehr viel höher zu veranschlagen ist und folglich auch höher besteuert wird.

Aus dieser persönlichen Anbindung an den Zuwendungsempfänger heraus ist auch zu verstehen, dass der Fiskus zunächst den Erben oder Beschenken für die Erbschaftsteuer in Anspruch nimmt - im steuerlichen Fachjargon „Steuerschuldner“ genannt. Erst wenn es Probleme bei der Zahlung gibt, wendet sich das Finanzamt zusätzlich an den Schenker.


In den Fällen, in denen der Erbe oder der Beschenkte das erworbene Vermögen gleich weiterschenkt, haftet der neue Eigentümer in Höhe des Werts der Zuwendung persönlich für die Steuern.

Wo geregelt?

§ 20 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

3 Schritte zur Berechnung der Erbschaftsteuer

Das folgende Schema zeigt Ihnen die einzelnen Schritte zur Berechnung der Erbschaftsteuer bei einem Erbfall auf. Es soll Ihnen gleichzeitig als Orientierungshilfe bei den nachfolgenden Erläuterungen dienen.

Gesamtwert des Vermögensanfalls	(Wertansätze siehe Kapitel II.),
./. Nachlassverbindlichkeiten	(siehe Kapitel III.1)
= Reinnachlass/Bereicherung - wird nach der Erbquote auf die Erben aufgeteilt	
	
Anteil des Erben am Reinnachlass	
+ Vorerwerbe in den letzten 10 Jahren	(siehe Kapitel III.2)
./. Steuerbefreiungen	(siehe Kapitel III.3)
./. persönliche Freibeträge	(siehe Kapitel III.4.2)
= steuerpflichtiger Erwerb	
x Steuersatz je nach Steuerklasse	(siehe Kapitel III.4.1 und III.4.3)
= Erbschaftsteuer	
./. Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe	(siehe Kapitel III.2)
= festzusetzende Erbschaftsteuer	

Wo geregelt?

§§ 10 Absatz 1 und 14 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
Abschnitte R E 10.1 - 13 und
R E 14.1 - 3 Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011

II. Die Bewertung des der Erbschaftsteuer unterliegenden Vermögens

1 Bewertungsmaßstab „gemeiner Wert“

Der erste Schritt zur Ermittlung der Erbschaftsteuer ist, den geerbten oder geschenkten Vermögensgegenständen und den ggf. davon abzuziehenden Schulden einen Wert beizumessen.

Beim Geldvermögen (z. B. Sparguthaben, Bargeld, Darlehensforderungen) ist diese Wertfindung einfach, da es hier einen Nennbetrag oder Nennwert in Euro oder in fremder Währung gibt, die in Euro umgerechnet werden kann.

Sachvermögen (z. B. Grundstücke, Betriebe, Aktien) oder Rechte (z. B. Nießbrauchs- oder Wohnrechte, Rentenstammrechte), bei denen es keinen solchen direkten Wertbezug gibt, müssen zunächst bewertet werden.

Bewertungsgrundsatz für alle Vermögensgegenstände ist der gemeine Wert. Dies ist der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Man bezeichnet ihn daher auch als Verkehrswert.

In den gemeinen Wert fließen alle den Preis eines Wirtschaftsguts beeinflussenden Umstände ein, nicht jedoch ungewöhnliche oder per-

sönliche Verhältnisse wie z. B. Verfügungsbeschränkungen.

Zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Grundvermögen, Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften gibt es besondere Bewertungsverfahren. Diese sind aufgrund der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts zur verkehrswertnahen Bewertung jedoch notwendigerweise sehr komplex. Sie werden daher in den nachfolgenden Kapiteln nur in ihren wesentlichen Grundzügen dargestellt. Detaillierte Erläuterungen sind aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Broschüre leider nicht möglich.

Bei Zweifelsfragen hilft Ihnen das für Sie zuständige Erbschaftsteuerfinanzamt (siehe **Kapitel IV.3**) gerne weiter.

Wo geregelt?

§ 9 Bewertungsgesetz

Abschnitte R B 9.1 - 3 Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011

§ 12 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

Abschnitte R E 12.1 - 3 Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011

2 Grundvermögen

Zum Grundvermögen gehören insbesondere der Grund und Boden, die Gebäude und das Wohnungs- und Teileigentum, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder Betriebsvermögen handelt.

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, welche Bewertungsverfahren es für die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens - die Grundstücke - gibt:

Grundstücksart	Bewertungsverfahren
1. unbebaute Grundstücke	Grundstücksfläche x Bodenrichtwert (siehe 2.1)
2. bebaute Grundstücke	
a) Ein- und Zweifamilienhäuser	Vergleichswertverfahren (siehe 2.2.1)
b) Wohnungs- und Teileigentum	oder Sachwertverfahren, wenn kein Vergleichswert vorliegt (siehe 2.2.3)
c) Mietwohngrundstücke	Ertragswertverfahren (siehe 2.2.2)
d) Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke	Ertragswertverfahren (siehe 2.2.2) oder Sachwertverfahren, wenn sich keine übliche Miete ermitteln lässt (siehe 2.2.3)

Wo geregelt?

§ 12 Absatz 3 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

§§ 176 ff Bewertungsgesetz

Abschnitte R B 176 ff Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011

2.1 Bewertung unbebauter Grundstücke

Der Wert unbebauter Grundstücke ergibt sich durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem letzten, vor dem Besteuerungszeitpunkt vom zuständigen Gutachterausschuss turnusmäßig zu ermittelnden Bodenrichtwert.

Liegt ein solcher nicht vor, ist der Bodenwert aus den Werten vergleichbarer Flächen abzuleiten.

Wo geregelt?

§ 179 Bewertungsgesetz
Abschnitte R B 179.1 - 3 Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011

2.2 Bewertung bebauter Grundstücke

Für die Bewertung bebauter Grundstücke schreibt das Bewertungsgesetz drei verschiedene Bewertungsverfahren vor.

Welches dieser Verfahren zur Anwendung kommt, hängt von der Grundstücksart des zu bewertenden Grundstücks ab (siehe Tabelle **S. 9** unter **Kapitel II.2**).

Wo geregelt?

§ 182 Bewertungsgesetz
Abschnitt R B 182 Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011

2.2.1 Vergleichswertverfahren

Im Vergleichswertverfahren wird der Wert eines Grundstücks in der Weise ermittelt, dass Kaufpreise von anderen Grundstücken herangezogen werden, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinsichtlich der wertbeeinflussenden Merkmale (z. B. Größe, Baujahr, Lage, Ausstattung) hinreichend übereinstimmen. Grundlage hierfür sind vorrangig die von den Gutachterausschüssen mitgeteilten Vergleichspreise.

In Hessen liegen Vergleichsfaktoren der Gutachterausschüsse für die Bewertung von Ein- und Zweifamilienhäusern (freistehend oder als Reihen- /Doppelhäuser) und für Eigentumswohnungen vor.

Diese Vergleichsfaktoren werden von den Gutachterausschüssen jährlich unter Berücksichtigung der Kaufpreise fortgeschrieben.

Daher werden bei der Bewertung derartiger Objekte anstelle direkter Vergleichspreise die von den Gutachtern ermittelten Vergleichsfaktoren für die Wohnflächen herangezogen.

Die in Hessen flächendeckend ermittelten Vergleichsfaktoren beinhalten regelmäßig auch den Bodenwert, sodass dafür kein zusätzlicher Ansatz erfolgt.

Seit 2019 wird in Hessen der Wert von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Wohnungseigentum mit dem Immobilienpreiskalkulator der Gutachterausschüsse für die Immobilienbewertung im Vergleichswertverfahren ermittelt.

Wo geregelt?

§ 183 Bewertungsgesetz

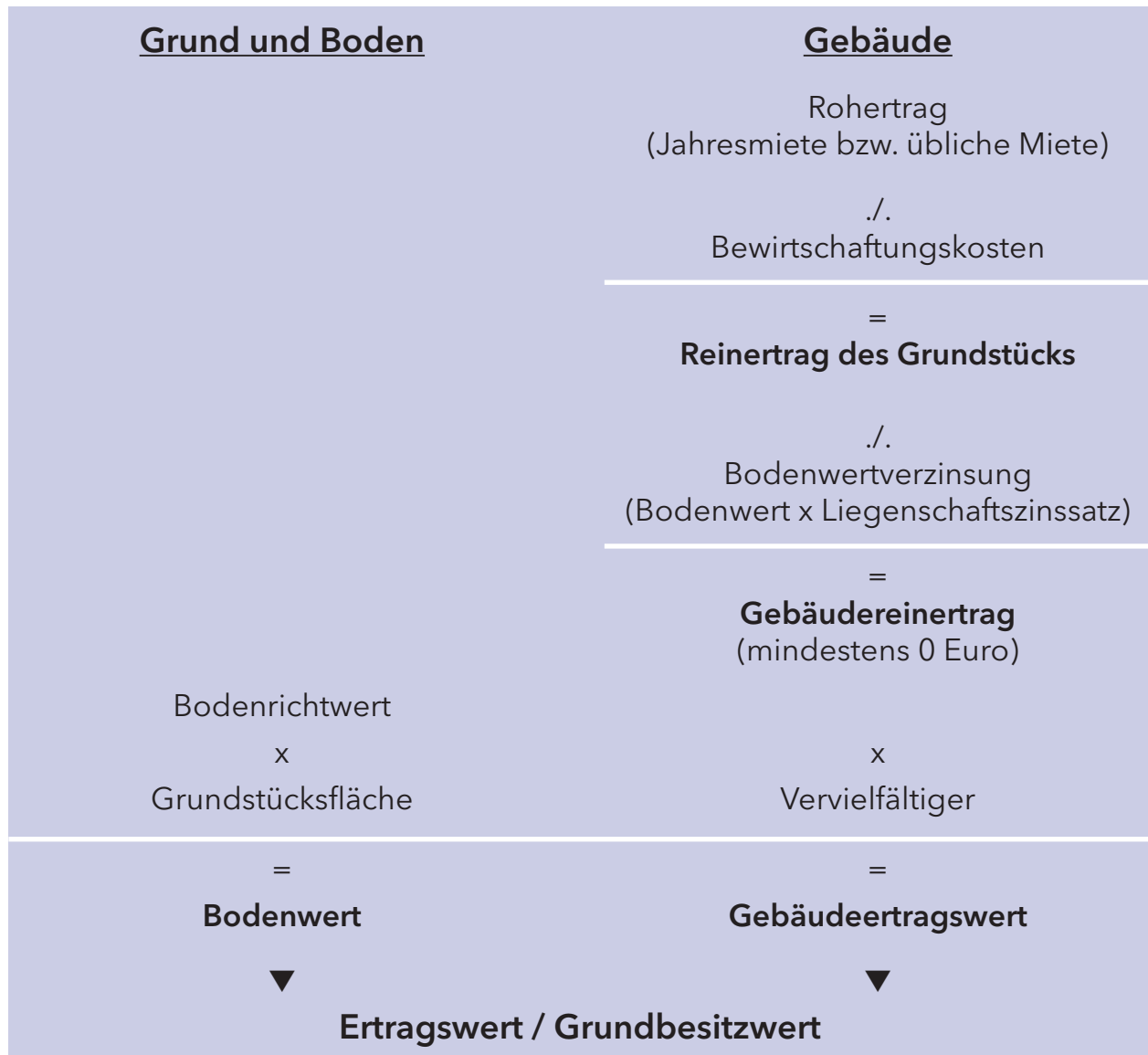
Abschnitt R B 183 Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011

2.2.2 Ertragswertverfahren

Im Ertragswertverfahren werden der Bodenwert und der Ertragswert des Gebäudes zunächst getrennt ermittelt und dann zum Ertragswert des Grundstücks addiert. Der Bodenwert als solcher stellt die Wertuntergrenze dar, die nicht unterschritten werden darf.

Der Bodenwert ist der Wert des unbebauten Grundstücks (siehe **Kapitel II.2.1**).

Der Grundbesitzwert, der auch den Wert der sonstigen baulichen Anlagen auf dem Grundstück (z. B. Außenanlagen) umfasst, ergibt sich wie folgt:



Wo geregelt?

§§ 184 - 188 Bewertungsgesetz

2.2.3 Sachwertverfahren

Auch im Sachwertverfahren werden der Bodenwert und der Sachwert des Gebäudes zunächst getrennt ermittelt und dann zum vorläufigen Sachwert des Grundstücks addiert, welcher anschließend mit einer Wertzahl zum Sachwert des Grundstücks multipliziert wird.

Mit der Wertzahl, die von den örtlichen Gutachterausschüssen ermittelt wird, sollen die unterschiedlichen regionalen Wertverhältnisse berücksichtigt werden.

Der Bodenwert ist der Wert des unbebauten Grundstücks (siehe Kapitel II.2.1).

Der Grundbesitzwert ergibt sich anhand des folgenden Schemas.

Dieser umfasst grundsätzlich auch den Wert der sonstigen baulichen Anlagen auf dem Grundstück (z. B. Außenanlagen).

Nur in Ausnahmefällen mit besonders werthaltigen Außenanlagen, wie z. B. einem größeren Swimmingpool, und sonstigen Anlagen werden hierfür gesonderte Wertansätze nach den gewöhnlichen Herstellungskosten berücksichtigt.



Beispiel für die Bewertung eines Einfamilienhauses im Sachwertverfahren:

Vererbung eines Einfamilienhauses zum 1. Februar 2018 (Baujahr 2003, mit Keller, Dachgeschoss ausgebaut, Gebäudestandard: Standardstufe 3). Die Bruttogrundfläche (= Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen incl. Keller- und Dachgeschoss) beträgt 220 m². Die Grundstücksfläche beträgt 700 m², der Bodenrichtwert zum 1. Januar 2018 beträgt 1.200 Euro je m².

Da der örtliche Gutachterausschuss keine Vergleichspreise oder Vergleichsfaktoren für freistehende Einfamilienhäuser mit dieser Bodenrichtwerthöhe ermittelt hat, erfolgt die Bewertung im Sachwertverfahren.

Wo geregelt?

§§ 189 - 191 ff. Bewertungsgesetz,
Anlagen 22 und 24 bis 25 BewG

Wertermittlung:

Grund und Boden

Bodenrichtwert

1.200 €

x

Grundstücksfläche

700 m²

=

Bodenwert

840.000 €

Gebäude

Regelherstellungskosten
(Kostenstand 2010)

835 €

x Baupreisindex 2018: **116,8 %**

= indiziert auf 2018 **975 €**

x Brutto-Grundfläche: **220 m²**

=

Gebäuderegulierungswert

214.500 €

./.

Alterswertminderung

Gesamtnutzungsdauer 70 Jahre

Jahr der Bewertung 2018

- Baujahr 2003

= Gebäudealter bei Bewertung 15 Jahre

Alterswertabschlag

21,43 % (15/70*100) v. 214.500 € =

45.967 €

=

Gebäudesachwert

168.533 €

Vorläufiger Sachwert

1.008.533 €

x

Wertzahl

(bei vorläufigem Sachwert über 500.000 € u. Bodenrichtwert über 500 €)

1,0

=

Sachwert / Grundbesitzwert

1.008.533 €

2.3 Niedrigerer gemeiner Wert

Kann der Erwerber nachweisen, dass der gemeine Wert des Grundstücks niedriger ist als der nach den oben dargestellten typisierten Verfahren ermittelte Wert, ist der niedrigere gemeine Wert anzusetzen.

Der Nachweis ist regelmäßig durch ein Gutachten des örtlich zuständigen Gutachterausschusses oder eines Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken zu führen, das unter Anwendung der auf Grund des § 199 Abs. 1 des Baugesetzbuchs erlassenen Vorschriften erstellt wurde

Das Gutachten ist nicht bindend, sondern unterliegt der freien Beweiswürdigung durch das Finanzamt und kann bei Mängeln zurückgewiesen werden.

Auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Bewertungsstichtag zustande gekommener Kaufpreis

über das zu bewertende Grundstück kann als Nachweis dienen.

Ein außerhalb dieses Zeitraums im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zustande gekommener Kaufpreis kann als Nachweis dienen, wenn die maßgeblichen Verhältnisse gegenüber den Verhältnissen zum Bewertungsstichtag unverändert geblieben sind.

Ist der Verkauf geplant, sollte dies im Rahmen der Erklärung zum Grundbesitzwert gegenüber dem Finanzamt angezeigt werden. Es ist dann hilfreich, wenn entsprechende Inserate oder Beauftragungen eines Maklers vorgelegt werden.

Wo geregelt?

§ 198 Bewertungsgesetz

Abschnitt R B 198 Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011

3 Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften

Anteile an börsennotierten Unternehmen werden für Zwecke der Erbschaftsteuer mit dem für sie notierten niedrigsten Börsenkurs am Tag der Steuerentstehung angesetzt. Liegt für diesen Tag kein Kurswert vor, ist der letzte innerhalb von 30 Tagen für diese Anteile notierte Kurs anzusetzen.

Für nicht an der Börse gehandelte Anteile an Kapitalgesellschaften und für das Betriebsvermögen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist der gemeine Wert in erster Linie aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die weniger als ein Jahr vor dem Tag der Steuerentstehung zurückliegen.

Beispiel:

Der Erblasser hinterlässt ein Einzelunternehmen, das er vor einem halben Jahr für 500.000 Euro erworben hatte.

Bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer ist der frühere Kaufpreis von 500.000 Euro als gemeiner Wert des Betriebs anzusetzen.

Liegt ein solcher zeitnahe Kaufpreis nicht vor, ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten des Betriebs oder anhand einer anderen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln.

Zu diesen Methoden gehören die in der betriebswirtschaftlichen Unternehmensbewertung gängigen Verfahren (z. B. Ertragswertverfahren, Vergleichswertverfahren, Multiplikatorenverfahren).

Der Erwerber kann den gemeinen Wert durch ein methodisch nicht zu beanstandendes Gutachten auf der Basis dieser Verfahren erklären.

Anstelle der betriebswirtschaftlichen Ertragswertverfahren kann der gemeine Wert auch in einem vereinfachten Ertragswertverfahren ermittelt werden, wenn dies nicht zu offensichtlich unzutreffenden Werten führt.

In diesem Verfahren wird der zukünftig nachhaltig erzielbare Jahresertrag des Unternehmens mit einem gesetzlich geregelten Kapitalisierungsfaktor multipliziert.

Das nachfolgende Beispiel verdeutlicht die Grundstrukturen dieses Verfahrens.

Beispiel:

A überträgt zum 1. Januar 2018 eine 100-prozentige Beteiligung an der A-GmbH im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf seinen Sohn S.

Die Betriebsergebnisse nach Steuern der letzten drei Jahre betragen, 2015: Gewinn 200.000 Euro, 2016: Gewinn 170.000 Euro, 2017: Verlust 50.000 Euro und beinhalten auch ein angemessenes Geschäftsführergehalt.

a) Ermittlung des zukünftig nachhaltig erzielbaren Jahresertrags

	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>
Betriebsergebnis nach Steuern	200.000 €	170.000 €	- 50.000 €
+ Aufwand Körperschaft- und Gewerbsteuer, Solidaritätszuschlag	125.732 €	72.857 €	0 €
- Ertrag Körperschaftsteuer und Solida- ritätszuschlag aus Verlustrücktrag	0 €	0 €	- 13.188 €
= bereinigtes Betriebsergebnis	325.732 €	242.857 €	- 63.188 €
- Abzug zur Abgeltung des künftigen Ertragssteueraufwands (30 Prozent)	97.720 €	72.857 €	0 €
= verbleibendes Betriebsergebnis	228.012 €	170.000 €	- 63.188 €
Summe der Betriebsergebnisse 2015 bis 2017 dividiert durch 3 Jahre			334.824 €
= zukünftig nachhaltig erzielbarer Jahresertrag			111.608 €

b) Ermittlung des Ertragswertes der Beteiligung

Jahresertrag	111.608 €
x gesetzlicher Kapitalisierungsfaktor	13,75
= Ertragswert und gemeiner Wert des GmbH-Anteils	1.534.610 €

Ist der so ermittelte Wert geringer als der Substanzwert des Betriebs, wird der Substanzwert angesetzt.

Substanzwert ist die Summe der gemeinen Werte aller Einzelwirtschaftsgüter und sonstigen Aktiva des Betriebs abzüglich der Schulden und sonstigen Abzüge.

Bei einer Ableitung des gemeinen Wertes aus zeitnahen Verkäufen oder aus Börsenkursen spielt der Substanzwert hingegen keine Rolle.

Wo geregelt?

§ 12 Absatz 1 und 2 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

Abschnitte R E 12.1 und 3 Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011

§§ 11, 109, 199 - 203 Bewertungsgesetz

Abschnitte R B 11.1 - 6,
R B 109.1 - 2 und

R B 199.1 bis R B 203 Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011

4 Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Zur wirtschaftlichen Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens - dem sogenannten Betrieb der Land- und Forstwirtschaft - gehören der Wirtschaftsteil (Betriebsflächen, Betriebsmittel usw.), die Betriebswohnungen (z. B. für Arbeitnehmer) und der Wohnteil (Gebäude für Wohnzwecke der Familie des Inhabers und der Altenteiler).

Für die Bewertung des Wirtschaftsteils gibt es ein spezielles Bewertungsverfahren, das wegen seines Umfangs in dieser Broschüre jedoch nicht dargestellt wird.

Für die Betriebswohnungen und den Wohnteil gelten die Vorschriften für die Bewertung von Wohngrundstücken des Grundvermögens (siehe **Kapitel II.2**).

5 Übriges Vermögen

Nicht unter die Kapitel II.2, II.3 und II.4 fallende Vermögensgegenstände sind mit folgenden Wertansätzen vom Todestag oder dem Tag der Schenkung erbschaftsteuerlich zu erfassen:

Nennwert	bei normal verzinsten Kapitalforderungen, Sparguthaben etc. (Zinssatz zwischen 3 und 9%)
abgezinster Gegenwartswert	bei zinslosen oder niedrig verzinsten (unter 3%) Kapitalforderungen mit einer längeren Laufzeit (z. B. zinslose Darlehen an nahe Verwandte)
aufgezinster Gegenwartswert	bei hoch verzinsten (über 9%) Kapitalforderungen mit einer längeren Laufzeit.

Zur Berechnung des Gegenwartswertes gibt es spezielle Tabellen.

Rückkaufswert	bei Ansprüchen aus noch nicht fälligen Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen
Kapitalwert	bei lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen wie Renten, Wohnrechten und Nießbrauchsrechten

Wo geregelt?

§ 12 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

§§ 11 - 16 Bewertungsgesetz

Abschnitte R B 12.1 bis R B 13 Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011

6 Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

Bestimmte für die Ermittlung und Festsetzung der Erbschaftsteuer erforderliche Besteuerungsgrundlagen werden in einem separaten Verfahren – der sogenannten gesonderten Feststellung – ermittelt.

Gesondert festzustellen sind:

- die Grundbesitzwerte für Grundvermögen und land- und forstwirtschaftliches Vermögen (siehe **Kapitel II.2** und **II.4**);
Die Feststellung erfolgt durch das Lage-Finanzamt.
- der Wert des Betriebsvermögens oder eines Anteils daran und der gemeine Wert von nicht börsennotierten Anteilen an Kapitalgesellschaften (siehe **Kapitel II.3**);
Die Feststellung erfolgt hierbei durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Betriebs befindet (Betriebsfinanzamt).
- die Werte anderer Vermögensgegenstände und von Schulden, so-

weit sie auf mehrere Personen entfallen (siehe **Kapitel II.5** und **III.1**).

Die Feststellung erfolgt hierbei in der Regel durch das Finanzamt, von dessen Bezirk die Verwaltung des Vermögens ausgeht.

Das zuständige Finanzamt fordert eine entsprechende Feststellungserklärung beim Steuerpflichtigen an, wenn dies für die Erbschaftsteuerfestsetzung von Bedeutung ist.

Der gesondert festgestellte Wert ist einer innerhalb eines Jahres nachfolgenden Feststellung für dieselbe wirtschaftliche Einheit zu Grunde zu legen, wenn sich seitdem die Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben (Basiswertregelung).

Der Erwerber kann jedoch eine vom früheren Wert abweichende Feststellung durch Abgabe einer Feststellungserklärung beantragen.

Beispiel:

A erbt am 20. Januar 2018 das Einfamilienhaus seiner Mutter und schenkt am 1. Juni 2018 den hälftigen Anteil des fortan vermieteten Hauses seiner Ehefrau. Der anlässlich der Erbschaft auf den Besteuerungszeitpunkt 20. Januar 2018 gesondert festgestellte Grundbesitzwert für das Einfamilienhaus kann auch bei der Besteuerung der Schenkung vom 1. Juni 2018 zu Grunde gelegt werden, wenn seither keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind (z. B. wertsteigernde Renovierung). Zum Ansatz kommt die Hälfte des Grundbesitzwertes.

Wo geregelt?

§§ 151 und 152 Bewertungsgesetz
Abschnitt R B 151 und 152 Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011

III. Die Ermittlung der Erbschaftsteuer

Nachdem für das geerbte oder geschenkte Vermögen die Wertansätze festgestellt wurden, schließen sich weitere Schritte für die Ermittlung der Erbschaftsteuer an:

1 Abzug von Nachlassverbindlichkeiten, Schulden und Lasten

Der Besteuerung unterliegt nur der sogenannte „Nettovermögenszuwachs“.

Daher sind die Schulden des Erblassers und die Kosten aus dem Erbfall vom Gesamtwert des Vermögens abzuziehen. Hierzu gehören auch die Verpflichtungen, die durch den Erbfall selbst entstanden sind, wie etwa Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen oder geltend gemachten Pflichtteilen.

Für Erbfallkosten wie

- Kosten für die Bestattung des Erblassers,
- Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal,
- Kosten für die übliche Grabpflege,
- Kosten der Nachlassregelung (wie z. B. für die Erteilung des Erbscheins, Umschreibungen im Grundbuch),

- Kosten eines Rechtsstreits um den Nachlass

wird ein pauschaler Betrag von 10.300 Euro ohne Nachweis abgezogen.

Nur bei höheren Aufwendungen lohnt sich ein Einzelnachweis der Erbfallkosten. Kosten für die Nachlassverwaltung sind nicht abzugsfähig.

Übernimmt der Beschenkte Schulden und Lasten des Schenkers, sind diese ebenfalls vom Wert des geschenkten Vermögens abzuziehen.

Ist das Vermögen durch ein Nutzungsrecht zugunsten des Schenkers oder eines Dritten belastet (z. B. Nießbrauchsvorbehalt), ist der Wert dieses Rechtes (Wertermittlung siehe **Kapitel II.5**) als Verbindlichkeit abzuziehen, soweit das Recht nicht bereits bei der Bewertung den Grundstückswert gemindert hat.

Beispiel:

Ein Sohn erbt von seinem Vater ein Aktienpaket im Wert von 1.000.000 Euro und ein Einfamilienhaus mit einem Verkehrswert von 250.000 Euro. Aufgrund testamentarischer Verfügung des Erblassers muss der Sohn an seine Schwester ein Vermächtnis von 500.000 Euro auszahlen und sämtliche Erbfallkosten (insgesamt 8.000 Euro) übernehmen.

Daneben lasten auf dem Grundstück im Todeszeitpunkt noch Schulden aus einer Hypothek in Höhe von 70.000 Euro.

Der zu versteuernde Nachlass des Sohnes berechnet sich wie folgt:

Aktienpaket	1.000.000 Euro
Einfamilienhaus	+ 250.000 Euro
Gesamtwert des Vermögens	<u>1.250.000 Euro</u>
Hypothek	- 70.000 Euro
Vermächtnis Schwester	- 500.000 Euro
Erbfallkosten-Pauschale	- 10.300 Euro
Reinnachlass/Bereicherung	<u>669.700 Euro</u>

Bitte beachten:

Schulden und Lasten sind nur abzugsfähig, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögen stehen, das der Erbschaftsteuer unterliegt. Schulden, die z. B. auf ein nach einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreies Auslandsvermögen entfallen, sind demnach nicht abzugsfähig.

Schulden und Lasten, die mit teilweise steuerbefreitem Vermögen in Zusammenhang stehen, sind nur mit dem Betrag abzugsfähig, der dem steuerpflichtigen Anteil des Vermögens entspricht. Dies gilt z. B. für begünstigtes Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftliche Betriebe (siehe **Kapitel III.3.8**) und für begünstigte

zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke (siehe **Kapitel III.3.9**).

Für die steuerfreie Übertragung eines Familienheims (siehe **Kapitel III.3.3**) bedeutet dies:

- Ist die Übertragung in vollem Umfang steuerfrei (an Ehegatten oder Objekte bis 200 m² Wohnfläche an Kinder), sind die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden in voller Höhe **nicht** abzugsfähig.
- Ist die Übertragung eines Familienheims an Kinder zum Teil steuerfrei (bei Objekten mit mehr als 200 m² Wohnfläche), sind die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen-

den Schulden anteilig **nicht** abzugsfähig.

Fallen die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nachträglich weg, sind die Schulden in voller Höhe mit ihrem Betrag zum Zeitpunkt der Steuerentstehung abziehbar.

Soweit Schulden bereits bei der Bewertung des Vermögens berücksich-

tigt wurden, sind diese nicht gesondert abzugsfähig (z.B. Verbindlichkeiten des geerbten Betriebs).

Wo geregelt?

§ 10 Absätze 3 bis 9 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

Abschnitt R E 10.1 - 12 Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011

2 Hinzurechnung der Vorerwerbe

Eine Erbschaft oder Schenkung wird mit früheren Schenkungen innerhalb der letzten 10 Jahre von derselben Person zu einem Gesamterwerb zusammengerechnet.

Die früheren Erwerbe werden dabei jeweils mit ihrem früheren Wert dem Letzterwerb hinzugerechnet. Wertveränderungen in der Zwischenzeit oder neue Bewertungsregeln spielen keine Rolle.

Die auf die frühere Schenkung entfallende (tatsächliche oder fiktiv ermittelte) Steuer zieht das Finanzamt von der Steuer für den Gesamterwerb ab.

Die Anrechnung erfolgt maximal bis zu der Höhe der Steuer, die sich für den aktuellen Erwerb ohne die Hinzurechnung der Vorerwerbe ergibt.

Beispiel:

Ein Vater hatte seinem Sohn im November 2008 ein Einfamilienhaus im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen. Am 1. Februar 2018 stirbt der Vater und hinterlässt dem Sohn ein Geldvermögen und Aktien im Wert von 200.000 Euro.

a) Besteuerung der Schenkung im Jahr 2008

Wert des Einfamilienhauses (Grundbesitzwert)	300.000 €
- persönlicher Freibetrag Kind 205.000 Euro	205.000 €
= steuerpflichtiger Erwerb	95.000 €
x Steuersatz 11% lt. Steuerklasse I	
= Erbschaftsteuer	10.450 €

b) Besteuerung des Erbfalls im Jahr 2018

Nachlass Geldvermögen und Aktien	200.000 €
+ Vorerwerb Einfamilienhaus (Grundbesitzwert)	300.000 €
= Gesamterwerb	500.000 €
- persönlicher Freibetrag Kind 400.000 Euro	400.000 €
= steuerpflichtiger Erwerb	100.000 €
x Steuersatz 11% lt. Steuerklasse I	
= Erbschaftsteuer Gesamterwerb	11.000 €

Anrechnung der Steuer aus Vorerwerb

entweder: fiktive Steuer auf Vorerwerb:

Wert Vorerwerb	300.000 €
- aktueller persönlicher Freibetrag	400.000 €
= steuerpflichtig	0 €
= fiktive Steuer auf Vorerwerb	0 €

oder: die tatsächliche Steuer aus Vorerwerb 10.450 € - 10.450 €

verbleibende Erbschaftsteuer auf Gesamterwerb 550 €

Anrechnungsuntergrenze:

Die nach der Anrechnung verbleibende Erbschaftsteuer (550 Euro) unterschreitet nicht die Steuer, die sich für den letzten Erwerb (200.000 Euro) ohne Hinzurechnung des Vorerwerbs ergeben würde (hier Null Euro wegen des hohen persönlichen Freibetrags).

In diesem Beispiel bewirkt die Hinzurechnung der Vorerwerbe, dass die frühere Schenkung im Jahr 2008, welche den persönlichen Freibetrag überstieg, durch die ab 2009 geltenden höheren persönlichen Freibeträge nachträglich begünstigt wird.

Der Sohn zahlt letztlich insgesamt 11.000 € Erbschaftsteuer (10.450 € + 550 €); dies entspricht dem Steuersatz von 11 Prozent auf den den per-

sönlichen Freibetrag i.H.v. 400.000 € übersteigenden Teil des Vermögens (100.000 €).

Wo geregelt?

§ 14 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

Abschnitt R E 14.1 und 3 Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011

3 Steuerbefreiungen

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz sieht unter anderem folgende Steuerbefreiungen vor:

3.1 Zugewinnausgleichsfreibetrag für Ehegatten und Lebenspartner

Die meisten Ehegatten leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft.

Dies bedeutet zivilrechtlich:

1. Die Vermögen der Eheleute sind während der Ehe getrennt.

2. Der Zugewinn zum Vermögen eines Ehegatten (z. B. Ersparnisse aus Arbeitseinkommen) fällt nur einem Ehegatten und nicht beiden Eheleuten gemeinschaftlich zu.

3. Ein ungleicher Zugewinn während der Ehe wird ausgeglichen, wenn die Zugewinnsgemeinschaft endet (durch Tod oder Scheidung). Der Zugewinnausgleich erfolgt grundsätzlich in Höhe der hälftigen Differenz.

Das Erbschaftsteuerrecht geht nun davon aus, dass der während der Ehe erwirtschaftete Vermögenszugewinn eigentlich beiden Ehegatten gemeinsam gehört. Der Ausgleichsempfänger übernimmt demzufolge nur, was ihm sowieso zusteht.

Im Scheidungsfall bleibt deshalb der gezahlte Zugewinnausgleich (Eini-gung durch Ehepartner oder Festle-gung durch Gericht) in voller Höhe steuerfrei.

Im Todesfall eines Ehepartners ist die Rechtslage komplizierter:

Das Erbrecht gewährt dem überle-benden Ehegatten zum Ausgleich des Zugewinns im Normalfall eine pauschale Erhöhung seines Erbteils um ein Viertel gegenüber den übrigen Erben.

Das Steuerrecht folgt dieser pauschalen Abgeltung des Zugewinns nicht. Es fordert vielmehr die detaillierte Er-mittlung einer sogenannten „fiktiven Ausgleichsforderung“, als ob nicht der Tod, sondern eine Scheidung die Zu-gewinnsgemeinschaft beendet hätte.

Diese „fiktive Ausgleichsforderung“ ist die Berechnungsgrundlage für den Zugewinnausgleichsfreibetrag.

Die „fiktive Ausgleichsforderung“ errechnet sich durch Gegenüberstel-lung des Anfangs- und des Endver-mögens der Eheleute, ggf. korrigiert um Vermögenszugänge aus angefal-lenen Erbschaften.

Das Berechnungsschema (vereinfacht):

	Ehemann	Ehefrau
Endvermögen im Todeszeitpunkt	450.000 Euro	115.000 Euro
abzüglich Anfangsvermögen bei Eheschließung	50.000 Euro	30.000 Euro
abzüglich Erbschaft von den Eltern		35.000 Euro
Zugewinn	400.000 Euro	50.000 Euro

Die Ehefrau hat beim Tod des Ehemanns eine fiktive Ausgleichsforderung/Freibetrag von 175.000 Euro ($400.000 \text{ Euro} \cdot \frac{1}{4} = 100.000 \text{ Euro}$ $+ 35.000 \text{ Euro} = 135.000 \text{ Euro}$ $+ 40.000 \text{ Euro} = 175.000 \text{ Euro}$).

Soweit die Theorie; in der Praxis treten häufig Probleme auf, weil etwa die Trennung der Vermögen Schwierigkeiten bereitet (Wem gehört das Silber?) oder das Anfangsvermögen (nach vielleicht 40 Jahren) kaum rekonstruierbar ist.

Sie sollten soweit möglich auf vorhandene Unterlagen zurückgreifen – etwa auf Kaufbelege, Urkunden etc. Sollten keine Belege oder andere Erkenntnisquellen mehr vorhanden sein, genügt eine sorgfältige Schätzung der

zum Anfangs- und Endvermögen gehörenden Vermögensgegenstände.

Die Ausführungen gelten auch für eingetragene Lebenspartner.

Wo geregelt?

§§ 1363 ff. Bürgerliches Gesetzbuch
§ 5 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

Abschnitte R E 5.1 – 2 Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011

3.2 Hausrat, PKW, Schmuck, Kulturgüter usw.

Hausrat ist beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I bis zu einem Wert von 41.000 Euro steuerfrei. Zum Hausrat gehören beispielsweise die gesamte Wohnungseinrichtung, Wäsche und Kleidungsstücke.

Beim gemeinsamen Hausrat von Ehegatten geht man davon aus, dass die Hälfte des Hausrats dem überlebenden Ehegatten im Normalfall ohnehin schon gehört. Diese Hälfte wird von der Erbschaftsteuer überhaupt nicht berührt.

Neben dem Hausrat können andere bewegliche Gegenstände wie zum Beispiel private PKW, Schmuck, Musikinstrumente etc. bis zu einem Wert von

12.000 Euro steuerfrei an Personen der Steuerklasse I übertragen werden. Die Befreiung erstreckt sich nicht auf Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen sowie Gegenstände, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen gehören.

Bei Personen der Steuerklassen II und III beträgt der Freibetrag für Hausrat und andere bewegliche Gegenstände zusammen 12.000 Euro.

Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive bleiben mit 60 % ihres Werts und Grund-

besitz(teile) mit 85 % ihres Werts steuerfrei, wenn die Erhaltung dieser Gegenstände wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen und die Gegenstände in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht sind/werden.

In vollem Umfang sind diese steuerfrei, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind und zudem die Gegenstände den geltenden Bestimmungen der Denkmalspflege unterstellt werden, sowie seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie sind oder in ein Verzeichnis

national wertvollen Kulturgutes nach § 7 Abs. 1 des Kulturgutschutzgesetzes vom 31.07.2016 (BGBl. I S. 1914) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind.

Die Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn die Gegenstände innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb veräußert werden bzw. die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung innerhalb dieses Zeitraums entfallen.

Wo geregelt?

§ 13 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
RE 13.2 Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011

3.3 Familienheime

3.3.1 Schenkung eines Familienheims an den Ehegatten oder Lebenspartner

Schenkt jemand seinem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner das Eigentum oder Miteigentum an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Familienheim (z.B. Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung) im Inland oder in Staaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), erhebt der Fiskus keine Schenkungsteuer.

Dies gilt auch, wenn jemand seinen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner von eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Familienheims freistellt (z. B. Ablösung eines Hypothekenkredits) oder wenn ein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner nachträglichen Herstellungs- oder Erhaltungsaufwand trägt.

Beispiel:

A. erbt von seinem Vater ein Einfamilienhaus, in das er mit seiner Familie einzieht. A. schenkt seiner Ehefrau den hälftigen Anteil an dem Anwesen.
Die Schenkung ist steuerfrei.

Wo geregelt?

§ 13 Absatz 1 Nr. 4a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
Abschnitt R E 13.3 Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011

3.3.2 Vererbung eines Familienheims an den Ehegatten oder Lebenspartner

Erbt ein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner vom anderen Ehegatten oder Lebenspartner ein bebautes Grundstück (z. B. Einfamilienhaus, Eigentumswohnung) im Inland oder in einem EU/EWR-Staat oder einen Miteigentumsanteil daran, in dem der Erblasser bis zu seinem Tod eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzte, bleibt der Wert dieser Wohnung steuerfrei, wenn sie der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner unverzüglich zu seinen eigenen Wohnzwecken nutzen will.

Dies gilt auch, wenn der Erblasser aus zwingenden Gründen an einer Selbst-

nutzung gehindert war (z.B. Unterbringung in einem Pflegeheim).

Die Steuerbefreiung entfällt aber mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn der Erbe dieses Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzt, es sei denn, dass die Selbstnutzung aus zwingenden Gründen (z.B. Umzug ins Pflegeheim) nicht mehr möglich ist.

Wo geregelt?

§ 13 Absatz 1 Nr. 4b Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
Abschnitt R E 13.4 Absatz 1 - 5
Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011

3.3.3 Vererbung eines Familienheims an Kinder

Die Steuerfreiheit in Kapitel III.3.3.2 gilt unter den dort genannten Voraussetzungen auch für die Übertragung eines Familienheims an Kinder

oder die Kinder verstorbener Kinder, soweit die Wohnfläche der Wohnung 200 Quadratmeter nicht übersteigt.

Beispiel:

Vererbung eines Einfamilienhauses mit 240 m² Wohnfläche im Wert von 300.000 Euro an ein Kind.

Unter den o.g. Voraussetzungen bleibt ein anteiliger Grundbesitzwert in Höhe von 250.000 Euro ($300.000 \cdot 200/240$) steuerfrei.

Wo geregelt?

§ 13 Absatz 1 Nr. 4c Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
Abschnitt 13.4 Absatz 7 Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011

3.4 Unentgeltliche Pflege

Bis zu 20.000 Euro sind bei Personen steuerfrei, die den Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt gepflegt, bei sich aufgenommen oder sonst unterhalten haben, soweit die Zuwendung als angemessenes Entgelt hierfür anzusehen ist.

Wo geregelt?

§ 13 Absatz 1 Nr. 9 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

3.5 Vermögensrückfall

Fallen Vermögensgegenstände verstorbener Kinder, die ihnen von den Eltern oder Großeltern ursprünglich einmal geschenkt wurden, wieder an diese zurück, ist dieser Rückfall erbschaftsteuerfrei.

Wo geregelt?

§ 13 Absatz 1 Nr. 10 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
Abschnitt R E 13.6 Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011

3.6 Übliche Gelegenheitsgeschenke

Übliche Gelegenheitsgeschenke sind steuerfrei. Nicht hierzu zählen wertvolle Geschenke wie Schmuck, Wertpapiere oder Pkws, die als frühzeitige Vermögensübertragung gedacht sind.

Wo geregelt?

§ 13 Absatz 1 Nr. 14 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

3.7 Spenden für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke, an Parteien und freie Wählervereinigungen

Hierunter fallen unter anderem:

- Zuwendungen an Institutionen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen und entsprechend steuerlich anerkannt sind,
- Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes,
- Vereine ohne Parteicharakter (freie Wählervereinigungen), wenn der Vereinszweck ausschließlich auf die Teilnahme an der politischen Willensbildung durch eigene Wahlvorschläge zu Wahlen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene abzielt und der Verein entweder bei der jeweils letzten Wahl wenigstens ein Mandat errungen hat oder der zuständigen Wahlbehörde angezeigt hat, mit eigenen Wahlvorschlägen an der nächsten Wahl teilnehmen zu wollen,
- Vermögensübertragungen auf eine gemeinnützige Stiftung, die der

Erblasser oder Schenker errichtet hat,

- Zuwendungen für kirchliche/gemeinnützige Zwecke, sofern eine gemeinnützige Verwendung gesichert ist (z. B. Geldgeschenk an den örtlichen Pfarrer mit der Auflage, das Geld dem kirchlichen Kindergarten zukommen zu lassen).

Diese Zuwendungen (Erbschaften oder Schenkungen) für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke sowie die Zuwendungen an Parteien und freie Wählergemeinschaften sind von der Erbschaft-/Schenkungssteuer befreit.

Wo geregelt?

§ 13 Absatz 1 Nr. 16 bis 18 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
Abschnitte R E 13.8 und R E 13.10
Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011

3.8 Begünstigung für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften im Wert bis zu 26 Millionen Euro

Die Generationennachfolge in den Unternehmen und die Erhaltung der Arbeitsplätze im geerbten oder geschenkten Betrieb soll durch die Erhebung der Erbschaftsteuer nicht erschwert oder gefährdet werden.

Für Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gibt es daher weitreichende Steuerbefreiungen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Urteil vom 17. Dezember 2014 - 1 BvL 21/12 - entschieden, dass Teile der bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Begünstigung von Betriebsvermögen, Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und Antei-

len an Kapitalgesellschaften nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Der Gesetzgeber hat daraufhin die gesetzlichen Regelungen mit Wirkung vom 1. Juli 2016 angepasst.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen nur die Grundzüge einer sehr komplizierten Rechtsmaterie dar. Bei Zweifelsfragen sollten Sie den Rat eines steuerlichen Beraters einholen. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen das zuvor genannte Vermögen mehr als 26 Millionen Euro wert ist oder bei denen im Gesellschaftsvertrag bestimmte für Familienunternehmen typische Beschränkungen geregelt sind.

3.8.1 Wie hoch ist die Begünstigung?

Vom gemeinen Wert des begünstigten Vermögens bleiben **85 Prozent steuerfrei** (Verschonungsabschlag). Lediglich 15 Prozent fließen nach Kürzung um einen **Abzugsbetrag** in Höhe von **150.000 Euro** in den steuerpflichtigen Erwerb ein.

Dieser Abzugsbetrag ist gleitend ausgestaltet und reduziert sich um 50 Prozent des Betrages, um den der

steuerpflichtige Anteil (= 15 Prozent) den Betrag von 150.000 Euro übersteigt (bei einem Unternehmenswert ab 3 Mio. Euro ist er abgeschmolzen).

Wo geregelt?

§§ 13a Absätze 1 und 2
Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

3.8.2 Welches Vermögen ist begünstigungsfähig?

Begünstigungsfähig sind

- der inländische **Wirtschaftsteil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens** und selbst bewirtschaftete Grundstücke sowie entsprechendes Vermögen, das einer Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR dient.

Stüchländereien sind nicht begünstigt. Dies sind einzelne land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die am Bewertungsstichtag nicht dem Eigentümer, sondern einem anderen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft für mindestens 15 Jahre zu dienen bestimmt sind.

- inländisches **Betriebsvermögen** und entsprechendes Vermögen in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR beim Erwerb
 - eines ganzen Gewerbebetriebs oder freiberuflichen Vermögens,
 - eines Teilbetriebs,
 - eines Anteils an einer gewerblich oder freiberuflich tätigen Personengesellschaft,

- eines Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien

oder

- eines Anteils hieran.

- **Anteile an einer Kapitalgesellschaft** mit Sitz im Inland oder in einem anderen Staat der EU oder des EWR, an der der Erblasser oder Schenker **zu mehr als 25 Prozent** unmittelbar beteiligt war.

Beteiligungen unter 25 Prozent können bei Vorliegen bestimmter gesellschaftsrechtlicher Verfügungsbeschränkungen und Stimmrechtsbindung in einem sog. Poolvertrag mit den Anteilen weiterer Gesellschafter zusammengerechnet werden.

Wo geregelt?

§ 13b Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

3.8.3 Welches Vermögen ist nicht begünstigungsfähig?

Nicht begünstigungsfähig ist das unter 3.8.2 genannte Vermögen, soweit das Betriebsvermögen des Betriebs oder der Gesellschaft bzw. das land- und forstwirtschaftliche Vermögen in **Verwaltungsvermögen** besteht.

Zum Verwaltungsvermögen gehören folgende Wirtschaftsgüter:

- Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten.
Hier gibt es jedoch Rückausnahmen mit der Folge, dass kein Verwaltungsvermögen vorliegt, z. B. wenn
 - der Erblasser das Grundstück an eine Personengesellschaft überlassen hatte, an der er als Gesellschafter beteiligt war und der Erbe in diese Stellung eintritt oder
 - die Nutzungsüberlassung im Rahmen einer unbefristeten Betriebsverpachtung im Ganzen erfolgt und der Verpächter den Pächter als Erben eingesetzt hat oder
 - die Nutzungsüberlassung an einen Dritten im Rahmen einer auf höchstens zehn Jahre befristeten Betriebsverpachtung im Ganzen erfolgt, weil der Beschenkte den Betrieb noch nicht führen kann (z. B. minderjähriges Kind) oder
 - die Überlassung innerhalb eines Konzerns erfolgt oder
 - die Überlassung durch eine Gesellschaft erfolgt, deren Hauptzweck in der Vermietung von Wohnungen besteht und dieser einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfordert oder

- die Überlassung vorrangig dem Absatz eigener Erzeugnisse oder Produkte des Überlassenden dient.

- Anteile an Kapitalgesellschaften bei unmittelbarer Beteiligung am Nennkapital von 25 Prozent oder weniger, Wertpapiere und vergleichbare Forderungen, es sei denn, diese dienen dem Hauptzweck des Gewerbebetriebs eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts oder eines Versicherungsunternehmens.
- Wert des Bestands an Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen, soweit er - nach Abzug des gemeinen Werts der Schulden - 15 Prozent des anzusetzenden Werts des Betriebsvermögens des Betriebs oder der Gesellschaft übersteigt.
- Kunstgegenstände und -sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine, Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten etc., wenn der Handel mit diesen Gegenständen nicht Hauptzweck des Gewerbebetriebs ist.

Vom gemeinen Wert der Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens wird zunächst der anteilige gemeine Wert noch verbleibender Schulden abgezogen. Der sich ergebende Nettowert des Verwaltungsvermögens ist begünstigt, soweit er 10 Prozent des gemeinen Wertes des nicht zum Verwaltungsvermögen zählenden Betriebsvermögens nicht übersteigt. Der diese Grenze übersteigende Teil ist nicht begünstigungsfähig (sog. 90%-Test).

Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens, die im Besteuerungszeitpunkt (Zeitpunkt des Todes oder der Schenkung) dem Betrieb weniger als zwei Jahre lang zuzurechnen sind (sog. „junges Verwaltungsvermögen“), sind generell nicht begünstigt. Das gilt unabhängig davon, wie die Wirtschaftsgüter in das Unternehmen gelangt sind oder ob bzw. wie lange sich die Wirtschaftsgüter zuvor in einem anderen Unternehmen des Unternehmensverbands befunden haben.

Die gemeinen Werte der Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens und des „junges Verwaltungsvermögens“ werden bei Bedarf vom zuständigen Betriebsfinanzamt (siehe **Kapitel II.6**) gesondert festgestellt.

Wo geregelt?

§ 13b Absatz 4, 6, 7 und 10 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

3.8.4 Unter welchen Voraussetzungen wird die Vergünstigung gewährt und wann wird sie nachträglich rückgängig gemacht? (Verschonungsvoraussetzungen)

Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag hängen von bestimmten Verschonungsvoraussetzungen ab, die vom Betriebsnachfolger zu erfüllen sind.

a) Lohnsummenklausel

Die Gewährung des 85-prozentigen Verschonungsabschlags (nicht jedoch des gleitenden Abzugsbetrags, siehe **Kapitel III.3.8.1**) setzt voraus, dass die Lohnsumme des Betriebs, der ganz oder anteilmäßig übergeht, in den auf den Übergangszeitpunkt folgenden fünf Jahren

- bei 6 bis 10 Beschäftigte 250 %,
- bei 11 bis 15 Beschäftigte 300 %,
- bei über 15 Beschäftigte 400 %

der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet (Mindestlohnsumme).

Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf vor dem Erbfall bzw. der Schenkung endenden Wirtschaftsjahre.

Zur Lohnsumme zählen alle Vergütungen an Arbeitnehmer in Form von Geld- oder Sachleistungen wie Löhne, Prämien, Gratifikationen, Abfindungen, Provisionen, Zulagen und ähnliche Leistungen.

Außen vor bleiben Vergütungen an Saisonarbeiter sowie an Beschäftigte, die sich in Mutterschutz oder Ausbildung befinden oder die Elterngeld oder Krankengeld beziehen.

Ist der Betrieb an einer anderen Gesellschaft zu mehr als 25 Pro-

zent unmittelbar oder mittelbar beteiligt, zählt auch die Lohnsumme dieser Gesellschaft anteilig

in Höhe der Beteiligungsquote zur Lohnsumme des Betriebs.

Beispiel:

Schenkweise Übertragung eines Betriebs mit durchschnittlich 25 Arbeitnehmern vom Vater an den Sohn zum 1. Januar 2016.

Löhne im Jahr:	2011	570.000 Euro
	2012	630.000 Euro
	2013	600.000 Euro
	2014	650.000 Euro
	2015	630.000 Euro
Summe der Löhne	2011 - 2015	3.080.000 Euro
Durchschnittslohnsumme pro Jahr		616.000 Euro

Der Sohn muss in den folgenden fünf Jahren nach dem Erwerb (2016 bis 2020) eine Mindestlohnsumme von mindestens 2.464.000 Euro (616.000 Euro x 400 Prozent) erfüllen, um in den Genuss des vollen Verschonungsabschlags zu kommen.

Dies sind durchschnittlich 492.800 Euro pro Jahr, also rund 80 Prozent des vom Vater gezahlten jährlichen Durchschnittslohns.

Besonderheit für kleine Unternehmen:

Beträgt die Ausgangslohnsumme des Betriebs Null Euro oder hat der Betrieb nicht mehr als fünf Beschäftigte, ist keine Mindestlohnsumme zu erfüllen, d.h. der Verschonungsabschlag wird unabhängig von der künftigen Ent-

wicklung der Lohnsumme gewährt. Bei Betrieben mit sechs bis zehn Beschäftigten muss die Mindestlohnsumme 250 Prozent erreichen, bei Betrieben mit elf bis fünfzehn Beschäftigten 300 Prozent.

Was passiert, wenn die Lohnsummenklausel nicht erfüllt wird?

Unterschreiten die Lohnzahlungen in den fünf Jahren nach dem Erwerb des Betriebs die Mindestlohnsumme, vermindert sich der Verschonungsabschlag mit Wirkung für die Vergangenheit in dem prozentualen Umfang des Unterschreitens der Mindestlohnsumme.

Der Erwerber hat das Unterschreiten innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Lohnsummenfrist dem zuständigen Erbschaftssteuerfinanzamt anzuzeigen.

Fortsetzung des Beispiels von S. 37:

Der Sohn zahlt in den Jahren 2016 bis 2020 Löhne von insgesamt 1.848.000 Euro.

Da die Mindestlohnsumme um 25 Prozent unterschritten wird (1.848.000 Euro zu 2.464.000 Euro), reduziert sich der gewährte Verschonungsabschlag in Höhe von 85 Prozent rückwirkend um 25 Prozent.

Es verbleibt ein zu gewährender Verschonungsabschlag in Höhe von 63,75 Prozent (75 Prozent von 85 Prozent). Die auf den wegfallenden Teil des Verschonungsabschlags entfallende Erbschaftsteuer ist nachträglich zu entrichten.

Der Sohn muss das Unterschreiten der Lohnsumme bis zum 30. Juni 2021 dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt anzeigen.

Zur Überwachung der Lohnsummenklausel stellt das Betriebsfinanzamt (siehe **Kapitel II.6**) die Ausgangslohnsumme, die Zahl der Beschäftigten und die Summe der maßgeblichen jährlichen Lohnsummen gesondert fest, wenn dies für die Höhe der Erbschaftsteuer von Bedeutung ist.

Wo geregelt?

§ 13a Absatz 3 und 4 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

b) Behaltensfrist

Der Verschonungsabschlag und der gleitende Abzugsbetrag fallen mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb (Behaltensfrist) eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- der Erwerber **veräußert den Betrieb**, einen Teilbetrieb oder einen Gesellschaftsanteil.

Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Betriebs.

- der Erwerber führt **wesentliche Betriebsgrundlagen** privaten oder anderen betriebsfremden Zwecken zu.

Zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen gehören Wirtschafts-

güter, die zur Erreichung des Betriebszwecks erforderlich sind und denen ein besonderes wirtschaftliches Gewicht für die Betriebsführung zukommt (z.B. Ausstellungs- und Lagerräume eines Möbelgeschäfts).

Aber auch Wirtschaftsgüter, die funktional gesehen für den Betrieb nicht von Bedeutung sind, aber erhebliche stillen Reserven beinhalten, gehören hierzu.

- der Erwerber **veräußert den Anteil an einer Kapitalgesellschaft** ganz oder teilweise.

Als Veräußerung gilt auch die verdeckte Einlage des Anteils in eine

Kapitalgesellschaft. Auch eine Auflösung der Gesellschaft, die Nennkapitalherabsetzung oder die Verteilung des aus der Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen erzielten Vermögens an die Gesellschafter fällt hierunter.

- **Wegfall einer Verfügungsbeschränkung oder Stimmrechtsbündelung**, die zur Zusammen-

rechnung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei der Mindestbeteiligungsquote von 25 Prozent geführt hatte (siehe **Kapitel III.3.8.2**).

- der Erwerber **tätigt Entnahmen**, die die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinne seit dem Erwerb um mehr als 150.000 Euro übersteigen.

Beispiel:

Der Erblasser hatte bis zu seinem Tod Gewinne in Höhe von 1.500.000 Euro erwirtschaftet und im Unternehmen belassen. Der Erbe hat in den folgenden fünf Jahren Gewinne in Höhe von 700.000 Euro erzielt und eine Einlage von 100.000 Euro geleistet. Bis zum Ende der fünfjährigen Behaltensfrist hat er 1.000.000 Euro für seinen privaten Lebensbedarf - u. a. für den Bau seines Einfamilienhauses - entnommen.

In Höhe von 50.000 Euro (1.000.000 Euro - 700.000 Euro - 100.000 Euro - 150.000 Euro) liegen Entnahmen vor, welche die vom Erben erzielten Gewinne, seine Einlagen und den „Entnahme-Freibetrag“ von 150.000 Euro übersteigen (sog. Überentnahme). Die Entnahmen erfolgen im Ergebnis aus dem vom Erblasser gebildeten und durch den Verschonungsabschlag begünstigten Betriebsvermögen. Der Verschonungsabschlag wird daher insoweit anteilig rückgängig gemacht.

Was passiert bei Nichteinhaltung der Behaltensfrist?

Der ursprünglich gewährte Verschonungsabschlag wird anteilig für die Jahre der Nichterfüllung der Behaltensfrist rückgängig gemacht. Der gewährte Abzugsbetrag entfällt komplett.

Der Erwerber ist verpflichtet, das Ereignis innerhalb eines Monats nach dessen Eintritt dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt mitzuteilen.

Die Nachversteuerung unterbleibt aber, soweit der Erlös aus der Veräußerung des begünstigten Vermögens innerhalb von sechs Monaten wieder in begünstigtes Vermögen investiert wird, das nicht zum Verwaltungsvermögen gehört.

Beispiel:

Die Tochter verkauft ein am 1. Januar 2016 vom Vater geschenktes Einzelunternehmen (zehn Beschäftigte) zum 1. Januar 2019 für 1.200.000 Euro. Bei der Erbschaftsteuerfestsetzung für den Schenkungsvorgang wurde ein Verschonungsabschlag in Höhe von 850.000 Euro (85 Prozent vom damaligen Unternehmenswert in Höhe von 1 Mio. Euro) und ein Abzugsbetrag in Höhe von 150.000 Euro gewährt.

Die Tochter hat drei Jahre (2016 bis 2018) der fünfjährigen Behaltensfrist (2016 bis 2020) erfüllt. Der Verschonungsabschlag reduziert sich somit anteilig um die verbleibende Zeit der Behaltensfrist (zwei Jahre = zwei Fünftel) auf nunmehr 510.000 Euro ($\frac{3}{5}$ von 850.000 Euro). Der Abzugsbetrag in Höhe von 150.000 Euro entfällt komplett.

Abwandlung des Beispiels:

Die Tochter kauft mit dem Veräußerungserlös in Höhe von 1,2 Millionen Euro am 1. April 2019 ein anderes Einzelunternehmen mit einem Verwaltungsvermögensanteil von 10 Prozent.

Aufgrund der Reinvestition des Verkaufserlöses in begünstigtes Betriebsvermögen erfolgt keine Nachversteuerung.

Wo geregelt?

§ 13a Absatz 6 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

3.8.5 Optionsrecht für höheren Verschonungsabschlag

Der Erwerber kann unwiderruflich erklären, dass die Begünstigung abweichend von der oben dargestellten Ausgestaltung nach folgender Maßgabe gewährt wird:

- Verschonungsabschlag 100 Prozent (statt 85 Prozent)
- Lohnsummenfrist sieben Jahre (statt fünf Jahre)
- Behaltensfrist sieben Jahre (statt fünf Jahre)
- max. zulässiges Verwaltungsvermögen 20 Prozent

Für die Mindestlohnsumme gelten erhöhte Grenzen von 700, 500 bzw. 565 Prozent (je nach Zahl der Arbeitnehmer, siehe unter **3.8.4 Buchstabe a**).

Bei Ausübung des Optionsrechts wird das begünstigte Betriebsvermögen in vollem Umfang von der Erbschaftsteuer befreit, wenn die erhöhten Verschönungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Wo geregelt?

§ 13a Absatz 10 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

3.9 Begünstigung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke

Für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke gibt es eine Steuerbefreiung, mit der der Gesetzgeber den Beitrag privater Vermieter zur Wohnraumversorgung der Bevölkerung und zur Stabilisierung des Wohnungsmarktes erbschaftsteuerlich honoriert.

Die Steuerbefreiung beträgt 10 Prozent des Wertansatzes für das Grundstück (siehe **Kapitel II.2**). Sie gilt für bebaute Grundstücke (z.B. Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser, Eigentumswohnungen) oder Teile davon (z.B. einzelne Geschosse eines Gebäudes) im Inland oder

in anderen Mitgliedstaaten der EU oder des EWR, die zu Wohnzwecken vermietet werden und nicht zum begünstigten Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören (siehe **Kapitel III.3.8**).

Folglich fließen nur 90 Prozent des Grundstückswerts in den steuerpflichtigen Erwerb ein.

Wo geregelt?

§ 13d Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

3.10 Versorgungsfreibetrag für den Ehegatten, Lebenspartner oder für Kinder unter 27 Jahren

Dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner steht im Todesfall (also nicht bei einer Schenkung) ein besonderer Versorgungsfreibetrag in Höhe von 256.000 Euro zu.

Hintergrund für den besonderen Versorgungsfreibetrag ist die erbschaftsteuerliche Ungleichbehandlung zwischen gesetzlich begründeten Versorgungsrenten (z.B. BfA-Renten, Beamtenpensionen), die erbschaftsteuerfrei bezogen werden können, und vertraglich begründeten Versorgungsrenten (z.B. Rente aus einer Geschäftsveräußerung, Lebensversicherung) oder anderen Vermögen mit dem Ziel der Altersversorgung - etwa Immobilien -, die unter die Erbschaftsteuer fallen. Um hier einen annähernd gerechten Ausgleich zu schaffen, ist der besondere Versorgungsfreibetrag um den Kapitalwert der „nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge“ zu kürzen.

Solche Bezüge sind z.B. Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Sozialversicherung (auch bei freiwilliger Weiter- und Höherversicherung), Hinterbliebenenbezüge nach den Beamtenengesetzen und Versorgungsbezüge, die den Hinterbliebenen von Angehörigen der freien Berufe aus einer berufsständischen Pflichtversicherung zustehen.

Wie wird der Kapitalwert der „nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge“ ermittelt?

Hierzu wird der Jahresbruttobetrag der Bezüge mit einem Vervielfältiger multipliziert, der aus der Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes ermittelt wird und sich nach dem Lebensalter der/des Bezugsberechtigten richtet.

Hier ein Auszug aus der Vervielfältiger-Tabelle für eine lebenslängliche Rente im Jahresbetrag von 1 Euro (für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2019). Die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Sterbetafel 2015/2017 vom 18. Oktober 2018 ist berücksichtigt.

Vollendetes Lebensalter in Jahren	Männer	Frauen
60	12,810	13,856
61	12,557	13,628
62	12,298	13,390
63	12,032	13,141
64	11,759	12,883
65	11,480	12,613
66	11,193	12,337
67	10,898	12,049
68	10,596	11,755
69	10,287	11,448
70	9,970	11,127
71	9,647	10,801
72	9,315	10,465
73	8,976	10,114
74	8,632	9,754
75	8,277	9,383

Beispiel:

Die 68-jährige Witwe bezieht eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Sozialversicherung von monatlich 850 Euro brutto.

Der Kapitalwert berechnet sich wie folgt:

Der Jahreswert 10.200 Euro (850 Euro x 12 Monate) multipliziert mit dem Vielfältiger 11,755 ergibt einen Kapitalwert von 119.901 Euro.

Im Beispielfall ist der maximal mögliche Versorgungsfreibetrag (256.000 Euro) um den Kapitalwert der Rente (119.901 Euro) zu kürzen. Der verbleibende Versorgungsfreibetrag in Höhe von 136.099 Euro kann neben dem persönlichen Freibetrag von 500.000 Euro (siehe **Kapitel III.4.2**) in Abzug gebracht werden.

Darüber hinaus erhalten die Kinder des/der Verstorbenen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres einen nach dem Alter gestaffelten besonderen Versorgungsfreibetrag zwischen 10.300 Euro und 52.000 Euro.

Wie beim Versorgungsfreibetrag für den Ehegatten findet auch hier eine Kürzung um den Kapitalwert der nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge statt.

Die Berechnung weicht allerdings von dem oben geschilderten Verfahren bei Ehegatten ab, weil die Rente im Regelfall nur begrenzte Zeit und nicht lebenslänglich gezahlt wird.

Wo geregelt?

§ 17 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

§§ 13 und 14 Bewertungsgesetz

Abschnitt R E 17 Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011

4 Steuerklassen, persönliche Freibeträge und Steuersätze

4.1 Steuerklassen

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz fasst die Verwandtschaftsgrade zu drei Gruppen zusammen, die „Steuerklassen“ genannt werden:

Steuerklasse I

1. Der Ehegatte und der eingetragene Lebenspartner
2. die Kinder und Stiefkinder,
3. die Enkel und Großkel,
4. die Eltern und Großeltern bei Erwerben im Todesfall.

Steuerklasse III

umfasst die entfernteren Verwandten, wie Cousins und Cousinen, Großnichten und -neffen sowie alle nicht verwandten Erwerber.

Steuerklasse II

1. Die Eltern und Großeltern bei Schenkungen,
2. die Geschwister,
3. die Kinder von Geschwistern,
4. die Stiefeltern,
5. die Schwiegerkinder,
6. die Schwiegereltern,
7. der geschiedene Ehegatte und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

Wo geregelt?

§ 15 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

4.2 Persönliche Freibeträge

Jedem Erben oder Beschenkten steht - abhängig vom Verwandtschaftsgrad zum Erblasser/Schenker - ein persönlicher Freibetrag zu.

Die persönlichen Freibeträge für Erwerbe ab dem Jahr 2009 belaufen sich auf:

Verwandtschaftsverhältnis	
Ehegatte	500.000 Euro
eingetragener Lebenspartner	500.000 Euro
Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	400.000 Euro
Enkel	200.000 Euro
Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	100.000 Euro
Personen der Steuerklasse II	20.000 Euro
übrige Personen der Steuerklasse III	20.000 Euro

Wo geregelt?

§ 16 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

4.3 Steuersätze

Je nach Steuerklasse und der Höhe des geerbten oder geschenkten Vermögens gelten unterschiedliche Steuersätze.

Sie betragen:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Die Tarifstruktur führt im Übergangsbereich zwischen zwei Stufen zu einem sprunghaften Anstieg der Steuerbelastung, der durch einen sogenannten Härteausgleich abgemildert wird.

Das Finanzamt ermäßigt die Erbschaftsteuer zu Beginn jeder Tarifstufe auto-

matisch um bestimmte gesetzlich festgelegte Ermäßigungsbeträge.

Wo geregelt?

§ 19 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

5 Beispiel für die Besteuerung eines Erbfalls

A. verstirbt und wird von seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern gesetzlich beerbt. Das heißt, die Ehefrau erbt $\frac{1}{2}$ und die Kinder je $\frac{1}{4}$ des Vermögens.

Der Nachlass besteht aus:

- Dem hälftigen Anteil am selbstgenutzten Einfamilienhaus (Wohnfläche 180 m²) mit einem Verkehrswert von 250.000 Euro und einer Hypothekenbelastung von 75.000 Euro, das die Ehefrau und die Kinder auch künftig zu eigenen Wohnzwecken nutzen,
- einer vermieteten Eigentumswohnung mit einem Verkehrswert von 150.000 Euro und einer

Hypothekenbelastung von 50.000 Euro,

- einem Girokonto und Sparbüchern im Wert von 20.000 Euro,
- Aktien und festverzinslichen Wertpapieren im Kurswert von 490.000 Euro,
- Hausrat im Wert von 35.000 Euro.

Daneben hatte A. eine Lebensversicherung abgeschlossen, deren Versicherungssumme in Höhe von 325.000 Euro an die Ehefrau ausgezahlt wurde.

Sonstige Rentenansprüche sind nicht übergegangen. Die fiktiven Zugewinnausgleichsansprüche (siehe **Kapitel III.3.1**) betragen 20.000 Euro.

Berechnung der Erbschaftsteuer

(Berechnungsschema siehe **Kapitel I.3**)

Nachlassgegenstände

Hälfte Einfamilienhaus ($\frac{1}{2}$ von 250.000 Euro)		125.000 €
vermietete Eigentumswohnung		
Wert	150.000 €	
- Abschlag 10 %	15.000 €	
= Wertansatz	135.000 €	135.000 €
Girokonto und Sparbücher		20.000 €
Aktien und Wertpapiere		490.000 €
Hausrat		35.000 €
Summe Nachlass		805.000 €

Nachlassverbindlichkeiten:

Hypothek Einfamilienhaus (½ von 75.000 Euro) kein Abzug, da Familienwohnheim steuerfrei	0 €
Hypothek Eigentumswohnung - anteiliger Abzug für steuerpflichtigen Wert (50.000 / 150.000 x 135.000)	./. 45.000 €
Bestattungskosten - pauschaler Abzugsbetrag	./. 10.300 €
Reinnachlass / Bereicherung der Erbengemeinschaft	<u>749.700 €</u>

Anteil der Ehefrau

½ vom Reinnachlass	374.850 €
Zuwendung Lebensversicherung	<u>325.000 €</u>
Summe - Bereicherung der Ehefrau	699.850 €
Zugewinnausgleichsfreibetrag	./. 20.000 €
Freibetrag Hausrat (41.000 Euro, hier Abzug 17.500 Euro ⇨ 35.000 Euro x ½)	./. 17.500 €
Steuerfreiheit Familienheim (½ von 125.000 Euro)	./. 62.500 €
persönlicher Freibetrag (500.000 Euro)	./. 500.000 €
besonderer Versorgungsfreibetrag, keine Kürzung, da keine erbschaftsteuerfreien Rentenansprüche	./. 256.000 €
Summe der maximal zu berücksichtigenden Freibeträge	./. 856.000 €
steuerpflichtiger Erwerb: Bereicherung ist niedriger als Summe der zu berücksichtigenden Freibeträge, daher	<u>0 €</u>
= Erbschaftsteuer	0 €

Anteile der Kinder

je ¼ vom Reinnachlass (Bereicherung je Kind)	187.425 €
- Freibetrag Hausrat (41.000 Euro, hier Abzug 8.750 Euro ⇨ 35.000 Euro x ¼)	./. 8.750 €
- Steuerfreiheit Familienheim (1/4 von 125.000 Euro)	./. 31.250 €
persönlicher Freibetrag	./. 400.000 €
Summe der maximal zu berücksichtigenden Freibeträge	./. 440.000 €
steuerpflichtiger Erwerb je Kind: Bereicherung ist niedriger als Summe der zu berücksichtigenden Freibeträge, daher	<u>0 €</u>
= Erbschaftsteuer je Kind	0 €

Obwohl beträchtliche Vermögenswerte von etwa einer Millionen Euro an die Ehefrau und die Kinder übergegangen sind, fällt keine Erbschaftsteuer an.

IV. Weitere Hinweise

1 Ermäßigung der Einkommensteuer bei Belastung mit Erbschaftsteuer

Wird das geerbte Vermögen vom Erben veräußert, tritt in bestimmten Fällen zu der bereits entrichteten Erbschaftsteuer noch eine Einkommensteuerbelastung auf den realisierten Veräußerungsgewinn hinzu.

Diese Doppelbesteuerung wird dadurch abgemildert, dass insoweit die Erbschaftsteuer auf Antrag bei der Einkommensteuer angerechnet wird.

Beispiel:

A verstirbt am 20. April 2017 und wird von seinem Neffen E beerbt. Neben einem Geldvermögen i. H. v. 200.000 Euro erbt E auch einen 10-prozentigen GmbH-Anteil, den A vor zehn Jahren für 60.000 Euro erworben hatte.

Zum Todeszeitpunkt ist dieser Anteil nach dem Ertragswertverfahren 100.000 Euro wert.

Am 1. Juni 2017 verkauft E den Anteil für 100.000 Euro. Auf den Veräußerungsgewinn von 40.000 Euro (Verkaufserlös 100.000 Euro abzüglich Anschaffungskosten des A 60.000 Euro) entfällt eine anteilige Einkommensteuer in Höhe von 10.000 Euro.

a) Berechnung der Erbschaftsteuer

Geldvermögen	200.000 €
10%-GmbH-Anteil	100.000 €
= Gesamtwert des Vermögensanfalls	300.000 €
- Erbfallkosten-Pauschale	10.300 €
= Reinnachlass	289.700 €
- persönlicher Freibetrag (Steuerklasse II)	20.000 €
= steuerpflichtiger Erwerb	269.700 €
x Steuersatz 20 % (Steuerklasse II)	
= Erbschaftsteuer	53.940 €

b) Anrechnung der Erbschaftsteuer bei der Einkommensteuer

tarifliche Einkommensteuer anteilig auf Veräußerungsgewinn		10.000 €
Kürzung um folgenden Prozentsatz:		
$\frac{\text{festgesetzte Erbschaftsteuer}}{\text{steuerpflichtiger Erwerb vor persönl. Freibeträgen}} = \frac{53.940}{289.700} =$		18,62 %
18,62% von 10.000 Euro	./. 1.826 €	
= verbleibende anteilige Einkommensteuer nach Anrechnung		<u>8.138 €</u>

Wo geregelt?

§ 35b Einkommensteuergesetz

2 Pflichten gegenüber dem Finanzamt

Die Erbschaft oder Schenkung von Vermögen ist von dem Erben oder Beschenkten (einschließlich der Vermächtnisnehmer und Pflichtteilberechtigten) innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Vermögensanfall beim zuständigen Finanzamt (siehe **Kapitel IV.3**) anzuzeigen.

Bei Schenkungen betrifft diese Verpflichtung auch den Schenker.

Die Anzeige soll neben den persönlichen Daten und verwandtschaftlichen Verhältnissen des Erblassers/Schenkers und des Erben/Beschenk-

ten auch den Wert des erworbenen Vermögens sowie den Wert, die Art und den Zeitpunkt früherer Zuwendungen enthalten.

In Todesfällen erhält das Finanzamt zudem automatisch Informationen über den Todesfall und die Vermögensverhältnisse:

- die Standesämter teilen den Todesfall mit,
- die Gerichte und Notare informieren über die ausgestellten Erbscheine, Anordnungen von Nachlassverwaltungen, Testamentseröffnungen und Erbauseinandersetzungen,

- die Banken und Sparkassen geben eine Aufstellung über die verwalteten Guthaben, Depots, Schließfächer etc. und
- die Versicherungen teilen die ausbezahlten Lebens- und Sterbegeld- und ähnliche Versicherungssummen mit, die der Erblasser zugunsten einer dritten Person (Ehefrau, Kinder) abgeschlossen hatte.

Deshalb wird der Erbe von seiner oben genannten Anzeigepflicht befreit, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht, Notar oder Konsul eröffneten Verfügung von Todes wegen (Testament) beruht und sich daraus das Verhältnis zwischen Erblasser und Erben unzweifelhaft ergibt.

Die Befreiung gilt aber nicht, wenn zum Erwerb Grundbesitz, Betriebsvermögen, Vermögen im Ausland oder solche Anteile an Kapitalgesellschaften gehören, die nicht von einer Meldepflicht des Vermögensverwalters umfasst sind.

In diesen Fällen bedingt die vollständige Ermittlung der übergebenen Vermögenswerte eine Anzeige durch den Erben.

Beschenkte oder Schenker sind von der Anzeigepflicht befreit, wenn die Schenkung gerichtlich oder notariell beurkundet ist.

Das Finanzamt prüft anhand der bei ihm eingegangenen Unterlagen überschlägig, ob für das geerbte oder geschenkte Vermögen nach Abzug der Freibeträge eine Erbschaftsteuer festzusetzen wäre.

Hält das Finanzamt dies nach den Unterlagen für wahrscheinlich, verlangt es von jedem Erben oder Vermächtnisnehmer bzw. Beschenkten die Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung innerhalb einer bestimmten Frist.

Zwischen dem Erbfall und der Zusendung des Erklärungsformulars können mehrere Monate vergehen.

Wo geregelt?

§§ 30, 31, 33 und 34 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz,
 §§ 5 bis 13 Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
 Abschnitt R E 30 Erbschaftsteuer
 Richtlinien 2011

3 Adressen der Erbschaftsteuerfinanzämter

Für die Erbschafts- bzw. Schenkungsbesteuerung sind in Hessen drei Finanzämter zentral zuständig:

1. Finanzamt Fulda

Königstraße 2
36037 Fulda
Postfach 13 46,
36003 Fulda
Tel.: (06 61/9 24 - 01)

(Bezirke der Finanzämter
Bad Homburg v.d. Höhe,
Bensheim, Darmstadt, Dieburg,
Frankfurt am Main I, II, III, IV
und V-Höchst, Fulda, Gelnhausen,
Groß-Gerau, Hanau,
Hofheim am Taunus, Langen,
Limburg-Weilburg, Michelstadt,
Offenbach am Main I,
Offenbach am Main II,
Rheingau-Taunus, Wiesbaden I,
Wiesbaden II)

2. Finanzamt Kassel II - Hofgeismar

Altmarkt 1
34125 Kassel
Postfach 10 12 29,
34012 Kassel
Tel.: (05 61/72 08 - 0)

(Bezirke der Finanzämter
Eschwege-Witzenhausen,
Hersfeld-Rotenburg, Kassel I,
Kassel II-Hofgeismar,
Korbach-Frankenberg,
Schwalm-Eder)

3. Finanzamt Wetzlar

Frankfurter Straße 59
35578 Wetzlar
Postfach 15 20,
35525 Wetzlar
Tel.: 0 64 41/2 02 - 0

(Bezirke der Finanzämter
Alsfeld-Lauterbach, Dillenburg,
Friedberg (Hessen), Gießen,
Marburg-Biedenkopf, Nidda,
Wetzlar)

4 Hinweise zur Errichtung von Testamenten

Zum Abschluss noch einige Hinweise zur Errichtung eines Testaments.

Sie können ein Testament in Form eines sogenannten öffentlichen Testaments, auch notarielles Testament genannt, errichten. Das geschieht in der Weise, dass Ihr letzter Wille mündlich gegenüber einem Notar erklärt oder selbst abgefasst und dem Notar übergeben wird. Der Notar ist verpflichtet, Sie dabei zu beraten und bei den Formulierungen zu helfen. Er wird z. B. auch auf die steuerlichen Folgen hinweisen, die man beachten sollte. Das notarielle Testament wird immer amtlich verwahrt. Die Gebühren für ein notarielles Testament richten sich nach dem Wert des Vermögens, über das verfügt wird.

Sie können jedoch das Testament auch als sogenanntes eigenhändiges Testament („Privattestament“) errichten. Hierbei müssen Sie unbedingt die Formerfordernisse beachten, da das Testament bei deren Nichtbeachtung ungültig sein kann.

Das eigenhändige Testament muss handschriftlich verfasst und unterschrieben sein.

Ist das Testament z. B. mit Schreibmaschine oder Computer geschrieben worden oder fehlt die Unterschrift, ist das Testament ungültig mit der Folge, dass nur die gesetzlichen Erben zum Zuge kommen.

Es ist dringend zu empfehlen, das Testament mit dem ganzen Namen, also mit dem Vornamen und dem Zunamen, zu unterschreiben, damit kein Irrtum über die Person dessen, der das Testament erstellt hat, aufkommen kann. Zudem sollten die Zeit und der Ort der Niederschrift im Testament enthalten sein. Das ist wichtig, weil durch ein neues Testament das alte Testament ganz oder teilweise aufgehoben werden kann und daher festgestellt werden muss, welches das jüngere und damit gültige Testament ist.

Aufbewahren können Sie Ihr eigenhändiges Testament wo Sie wollen.

Es ist jedoch auch möglich und häufig empfehlenswert, das Testament beim Amtsgericht in amtliche Verwahrung zu geben. Hierfür entsteht nur eine geringe Gebühr.

Weitere Publikationen des Hessischen Ministeriums der Finanzen:

- Steuerwegweiser für Menschen mit Behinderung
- Steuerwegweiser für den Ruhestand
- Steuerwegweiser für Eltern
- Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und für Übungsleiter/innen
- Steuertipps bei Aushilfsarbeiten von Schülerinnen, Schülern und Studierenden
- Steuertipps für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in privaten Haushalten
- Steuerwegweiser für Existenzgründer

In Zusammenarbeit mit dem Hessischen Sozialministerium ist erschienen:

- Wegweiser Berufsunterbrechung und Wiedereinstieg

Diese Broschüren können bei allen Hessischen Finanzämtern abgeholt oder bei dem

**Hessischen Ministerium
der Finanzen
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden**

angefordert werden.

Außerdem sind sie im Internet unter

www.finanzen.hessen.de

unter der Rubrik

„[Presse/Infomaterial](#)“

abrufbar.

Anmerkung zur Verwendung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen, Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen, Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift der Empfängerin, dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Impressum

Herausgeber:

Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden
- Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit -
Telefon: (06 11) 32 - 0
Telefax: (06 11) 32 - 24 33
E-Mail: presse@hmdf.hessen.de

Redaktion:

Maik Zochert, Silja Seelig

Satz und Druck:

Justizvollzugsanstalt Darmstadt
- Fritz-Bauer-Haus -

Stand: März 2019

HESSEN



Hessisches Ministerium der Finanzen

Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

www.finanzen.hessen.de

